

Die Moskauer Entscheidung über den Tschetschenien-Krieg - Abläufe, Motive, Akteure - (II): Entscheidungsablauf und rechtlich umstrittener Entscheidungsinhalt

Schneider, Eberhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schneider, E. (1995). *Die Moskauer Entscheidung über den Tschetschenien-Krieg - Abläufe, Motive, Akteure - (II): Entscheidungsablauf und rechtlich umstrittener Entscheidungsinhalt*. (Aktuelle Analysen / BIOst, 19/1995). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-45424>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Moskauer Entscheidung über den Tschetschenien-Krieg - Abläufe, Motive, Akteure -

Teil II: Entscheidungsablauf und rechtlich umstrittener Entscheidungsinhalt

Zusammenfassung

Die Entscheidung für den Sturz Dudajews soll in Moskau am 25. August 1994 gefallen sein. Um dieses Ziel zu erreichen, setzte der Kreml zuerst auf die innertschetschenische Opposition, die er mit Geld und Waffen unterstützte. Als diese nichts erreichte, ging Moskau Anfang November 1994 zu verdeckten Operationen unter Einsatz von russischen Soldaten und Flugzeugen mit übermalten Hoheitszeichen über. Als auch diese Angriffe von Dudajew zurückgeschlagen wurden, beschloß der Sicherheitsrat am 7. Dezember 1994 die militärische Invasion. Der Einsatz der Armee in Tschetschenien ist nicht von der russischen Verfassung gedeckt, sondern verletzt die in der Verfassung verankerten Rechte auf Leben und Wohnraum der Einwohner Grosnyjs. Ferner verletzt die Militärinvasion internationale Abkommen: das "Wiener Dokument von 1992 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen", das Abkommen des "Moskauer Treffens über die menschliche Dimension der KSZE" vom 3. Oktober 1991 und das "Budapester Dokument 1994. Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter" der KSZE-Teilnehmerstaaten vom 6. Dezember 1994.

Entscheidungsablauf

Noch am 12. August 1994 hatten Jelzin, der Leiter der Administration des Präsidenten Sergej Filatow und die Regierung übereinstimmend erklärt, daß sie keine Gewalt zur Lösung des Tschetschenien-Problems einsetzen wollen.¹ Die definitive Entscheidung, Dudajew zu stürzen, soll am 25. August 1994 auf einer geheimen interministeriellen Sitzung unter Leitung Filatows gefallen sein, an der auch Vertreter der "Machtstrukturen" Armee, Inneres und FSK teilnahmen. Viele Teilnehmer, besonders der "Machtstrukturen", seien gegen geheime Operationen der Opposition zum Sturz Dudajews gewesen. Doch die Mehrheit der Sitzungsteilnehmer wollte den schnellen Sturz Dudajews und beauftragte den Stellvertretenden Nationalitätenminister, General Aleksandr Kotenko, mit der Leitung der Operation und schickte ihn zu diesem Zweck in den Kaukasus. Am nächsten Tag, dem 26. August 1994, begann die tschetschenische Opposition, unterstützt mit Geld und Waffen aus Moskau, mit der Blockade Grosnyjs, die allerdings von Dudajew abgewehrt werden konnte. Daraufhin entschloß man sich in Moskau, ganz Tschetschenien zu blockieren.²

Jelzins Beteuerung auf einer Pressekonferenz in Moskau am 4. Oktober 1994, dem Jahrestag der gewaltsamen Erstürmung des Weißen Hauses in Moskau, machte deutlich, wie weit vom Präsidenten losgelöst Jelzins Apparat in der Tschetschenien-Frage zu diesem Zeitpunkt operierte: "Die Entwicklung in Tschetschenien begrüßen wir. Unter keinen Umständen darf Gewalt von Rußland kommen... Wenn wir gegen dieses Prinzip verstoßen, wird sich der gesamte Kaukasus erheben."³

Im undurchsichtigen Entscheidungsprozeß über die Tschetschenien-Invasion war immer wieder vom Sicherheitsrat die Rede. Es wird von Tagungen des Sicherheitsrates am 29. November⁴ und am 7. Dezember 1994 berichtet. Auf der Sitzung des Sicherheitsrates am 7. Dezember unter dem Vorsitz Jelzins berichteten Verteidigungsminister Pawel Gratschow und Innenminister Wiktor Jerin über ihre Gespräche mit der tschetschenischen Führung. Am 6. Dezember hatten Gratschow und Dudajew in Ordschonikidzewskoje (Inguschetien) die Möglichkeiten zur Lösung des Konflikts erörtert und nach den Gesprächen erklärt, daß es keine militärische Lösung des Konflikts geben werde und sich über die Freilassung der russischen Soldaten geeinigt, die von Dudajew beim Zurückschlagen einer verdeckten russischen Operation in Tschetschenien am 26. und 27. November 1994 gefangengenommen worden waren.

Auf der Sitzung des Sicherheitsrates wurde beschlossen, das schon früher ins Auge gefaßte harte Vorgehen gegen Tschetschenien anzuwenden, auch Gewalt.⁵ Den Beschluß dieser Sitzung des Sicherheitsrates setzte Jelzin am 9. Dezember in einem Dekret um, in dem sich der Präsident ausdrücklich auf die Feststellung des Sicherheitsrates berief und die Anwendung aller Mittel befahl.⁶

Was ist der Sicherheitsrat für ein Gremium? Der Sicherheitsrat war von Jelzin im Juni 1992 auf der Grundlage des russischen Sicherheitsgesetzes⁷ geschaffen worden und wird vom Präsidenten geleitet. Inzwischen ist er auch in der Verfassung verankert (Art. 83, g⁸). Der Sicherheitsrat hat Ständige Mitglieder, die *vi muneris* diesem Gremium angehören, und Mitglieder, die der Präsident auswählt. Zu den Ständigen Mitgliedern gehören außer dem Vorsitzenden und dem Sekretär des Sicherheitsrates Regierungschef Wiktor Tschernomyrdin und seit dem 10. Januar 1995 - wohl als Belohnung für das Stillhalten der beiden Parlamentskammern in der Tschetschenien-Frage - der Vorsitzende des Föderationsrates Wladimir Schumejko und der Vorsitzende der Staatsduma Iwan Rybkin⁹, die bisher nur Mitglieder des Si-

¹ RFE/RL Daily Report, 16.8.1994.

² Fel'gengaur, Pavel, Belyj dom razmerom s republiku, in: Segodnja, 13.9.1994. Vgl. dazu: Halbach, Uwe, Rußlands Auseinandersetzung mit Tschetschenien. Berichte des BIOst Nr. 61-1994.

³ Rossijskije vesti, 5.10.1994. Schmidt-Häuer, Christian, Krokodile über dem Kaukasus, in: Die Zeit, 47, 1994, S. 18.

⁴ RFE/RL Daily Report, 30.11.1994.

⁵ Izvestija, 9.12.1994.

⁶ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 33, 1994, Pos. 3422, S. 4888 f.

⁷ Zakon Rossijskoj Federacii o bezopasnosti, in: Vedomosti S-ezda narodnych deputatov Rossijskoj Federacii i Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii, 15, 1992, Pos. 769, S. 1024-1032. Vgl. dazu auch: Schröder, Hans-Henning, Jelzins Sicherheitsrat: Umsturz auf leisen Sohlen? Aktuelle Analysen des BIOst Nr. 38/1992. Sokolov, Michail, Vsja vlast' Sovetam Bezopasnosti. Kratkaja istorija sovešatel'nogo organa, in: Segodnja, 12.1.1995. Obščaja gazeta, 19.-25.1.1995.

⁸ Rossijskaja gazeta, 25.12.1993.

⁹ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 3, 1995, Pos. 176 und 177, S. 398 f.

cherheitsrates waren.¹ Daß die Vorsitzenden der beiden Parlamentskammern Mitglieder eines Exekutivorgans sind, entspricht nicht unbedingt der reinen Lehre von der Gewaltenteilung.

Rybkin hatte inzwischen eine Schwenkung vorgenommen: Er befürwortete am 28. Dezember 1994 ausdrücklich den Einsatz von Gewalt in Tschetschenien und bedauerte lediglich, daß der Kreml nicht schon viel früher gegen die "bewaffneten Banden" Dudajews vorgegangen sei.² Der Stellvertretende Regierungschef Sergej Schachraj hält dagegen an seiner Grundkonzeption fest, die er folgendermaßen weiterentwickelte: schnelle und entschlossene Lösung des Konflikts, schneller Abzug der Truppen aus Tschetschenien, entschlossene Wiederherstellung der Verfassungsmäßigkeit und der Rechtsordnung auf dem Territorium Tschetscheniens sowie politische Regelung der Krise, Bildung einer Volks- oder Gesellschaftlichen Kammer der Tschetschenischen Republik auf der einen und einer Schlichtungskommission beim Präsidenten der Rußländischen Föderation auf der anderen Seite. Beide sollen den Entwurf einer Verfassung der Tschetschenischen Republik ausarbeiten. Am Ende des Prozesses könnte ein "Vertrag über die Begrenzung der Kompetenzen und Vollmachten zwischen den föderalen Organen der Staatsmacht und den Machtorganen der Tschetschenischen Republik" stehen.³

Weitere Mitglieder des Sicherheitsrates sind die Leiter der drei Machtorgane (Armee, FSK, Inneres): Verteidigungsminister Armeegeneral Pawel Gratschow, FSK-Chef Sergej Stepaschin und Innenminister Armeegeneral Wiktor Jerin sowie Vizepremier Schachraj, der Oberbefehlshaber der Genztruppen Generaloberst Andrej Nikolajew, der Direktor des Auslandsaufklärungsdienstes Jewgenij Primakow, der Minister für Zivilverteidigung, Ausnahmesituationen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen Sergej Schojgu, Außenminister Andrej Kosyrew, ab 16. Januar 1995 Finanzminister Wladimir Pankow⁴ sowie bis zum 7. Dezember 1994 Justizminister Jurij Kalmykow⁵. Sekretär des Sicherheitsrates ist seit dem 18. September 1993 der als konservativ geltende Oleg Lobow.

Aufgabe des Sicherheitsrates ist die Vorbereitung der Entscheidungen des Präsidenten im Bereich der Sicherheit, wobei ein erweiterter Sicherheitsbegriff zugrundegelegt wird. Der Sicherheitsrat hat die Kompetenz in praktisch allen sozialen, wirtschaftlichen, militärischen und allgemeinpolitischen Problemen. Er kann eigentlich nur Empfehlungen mit einfacher Mehrheit beschließen, die erst Rechtskraft erlangen, wenn der Präsident sie in Erlasse umsetzt. Die Erlasse des Präsidenten, die auf der Basis von Ausarbeitungen des Sicherheitsrates herausgegeben werden, sind von den Ministerien und Behörden innerhalb von zwei Tagen in Verordnungen umzusetzen. Der Sekretär des Sicherheitsrates kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates und der Dekrete des Präsidenten, die Sicherheitsfragen betreffen. Außerdem koordiniert er die Tätigkeit der Exekutivorgane im Prozeß der Umsetzung der Beschlüsse.⁶ Eines der wichtigsten Themen des Sicherheitsrates war vor der Tschetschenien-Entscheidung die Annahme der neuen russischen Militärdoktrin im November 1993. Bis zum heutigen Tage ist das Gesetz über den Sicherheitsrat nicht verabschiedet.

Der Sicherheitsrat spielt praktisch die Rolle des obersten Führungsgremiums. Die Regierung wird mehr oder weniger auf die ausführende Funktion der auf den Entscheidungen des Sicherheitsrates basierenden Erlasse des Präsidenten beschränkt.⁷ Bestenfalls wird der Regierung eine gewisse Eigenständigkeit im Bereich der Wirtschaft zugestanden.

Parallel zum Sicherheitsrat schuf sich Jelzin eine eigene Administration, die mit ca. 4.500 Mitgliedern zahlenmäßig größer ist als der ehemalige Apparat des ZK. Die Präsidentenadministration ist sinnigerweise im ehemaligen Gebäude des ZK-Apparats untergebracht. Der Entscheidungsprozeß läuft nach den bisherigen Mustern der KPdSU ab, wobei die Funktion des Politbüros der Sicherheitsrat und des ZK-Apparats

¹ Sobranie aktov Prezidenta i Pravitel'stva Rossijskoj Federacii, 5, 1994, Pos. 404, S. 706. Ebenda a.a.O. 7, 1994, Pos. 705, S. 1055.

² Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.12.1994.

³ Rossijskaja gazeta, 6.1.1995.

⁴ Sobranie aktov Prezidenta i Pravitel'stva Rossijskoj Federacii, 4, 1995, Pos. 284, S. 517.

⁵ Ebenda a. a. O. 6, 1994, Pos. 435, S. 413 f. Ebenda a. a. O. 17, 1994, Pos. 1427, S. 1664. Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 33, 1994, Pos. 3434, S. 4914.

⁶ Ukaz Prezidenta Rossijskoj Federacii o porjadke realizacii rešenij Soveta bezopasnosti Rossijskoj Federacii 7.7.1992, No. 747, in: Moskovskie novosti, 29, 1992, S. 4.

⁷ Vgl. dazu auch: Centr političeskoj kon'junkturny Rossii (Hg.), Prezident i Pravitel'stvo v ploskosti interesov političeskoj elity i vzajimnoj bor'by nomenklaturno-političeskich gruppirovok. Moskau 1994, S. 43-47.

parats die Administration des Präsidenten übernommen haben. Beide wurden bzw. werden vom Parlament nicht kontrolliert, wobei es sich im Fall der UdSSR um ein Scheinparlament handelte, das ohnehin nichts zu sagen hatte.

Rechtlich umstrittener Entscheidungsinhalt

Armeeinsatz

Der Einmarsch der Truppen des Verteidigungs- und des Innenministeriums in Tschetschenien am 11. Dezember 1994 - einen Tag vor dem Verfassungstag - erfolgte aufgrund des bereits erwähnten Dekrets des Präsidenten vom 9. Dezember.¹ In diesem Dekret verlangte Jelzin auf der Grundlage der Feststellung des Sicherheitsrates von der Regierung, "alle dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Sicherheit des Staates, die Gesetzlichkeit, die Menschenrechte und Freiheiten der Bürger, die öffentliche Ordnung, den Kampf gegen die Kriminalität und die Entwaffnung aller ungesetzlichen bewaffneten Formationen zu gewährleisten". Jelzin beruft sich dabei auf die Artikel 13, Abs. 5, 80 sowie 114 e und f der Verfassung. Artikel 13 verbietet in Absatz 5 die Bildung und Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf eine gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und eine Verletzung der Integrität der Rußländischen Föderation, eine Untergrabung der Sicherheit des Staates, die Bildung von bewaffneten Formationen, das Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht abzielen. Nach Artikel 80, Abs. 2, ergreift der Präsident Maßnahmen zum Schutz der staatlichen Integrität der Rußländischen Föderation. Laut Artikel 114 e und f trifft der Präsident Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates sowie von Recht und Gesetz. In diesen allgemein gehaltenen Artikeln ist keine Rede von einem Einsatz der Armee. In der Verfassung fehlt jede Aussage über den Einsatz der Armee im Innern. Vielmehr widerspricht der brutale Einsatz der Armee in Grosnyj der Verfassung, vor allem dem Recht auf Leben (Art. 20, Abs. 1) und dem Recht auf Wohnraum, der nicht willkürlich entzogen werden darf (Art. 40 a).²

Jelzin verhängte nicht den Ausnahmezustand über Tschetschenien (Art. 88), denn er hätte vom Föderationsrat gebilligt werden müssen (Art. 102, c). Diese Billigung hätte das Oberhaus, in dem die Regionen der Rußländischen Föderation vertreten sind, kaum ausgesprochen. Die "Schluß- und Übergangsbestimmungen" der neuen Verfassung sehen vor, daß "Gesetze und sonstige Rechtsakte, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung auf dem Territorium der Rußländischen Föderation gegolten haben, angewendet werden, soweit sie der Verfassung nicht widersprechen". Da es noch kein neues Gesetz über den Ausnahmezustand gibt, gilt entsprechend das "Gesetz über den Ausnahmezustand" der RSFSR vom 17. Mai 1991.³ Dieses Gesetz erlaubt laut Artikel 32 dem Präsidenten lediglich, die Streitkräfte einzusetzen, aber nur für die in Art. 4 b genannten Zwecke: bei Naturkatastrophen, Epidemien, Viehseuchen und großen Katastrophen. Am 7. November 1991 hatte Jelzin bereits den Ausnahmezustand über Tschetschenien verhängt. Aber er war nicht in der Lage, ihn mit den Truppen des Innenministeriums durchzusetzen.⁴

Das Verteidigungsgesetz vom Oktober 1992 legt fest, daß die russischen Streitkräfte dazu bestimmt sind, "eine Aggression abzuwehren und den Aggressor vernichtend zu schlagen sowie Aufgaben entsprechend den internationalen Verpflichtungen der Rußländischen Föderation zu erfüllen". Weiter führt das Gesetz aus: "Die Heranziehung von Truppenteilen, Einheiten und anderen Formationen der Streitkräfte der Rußländischen Föderation zur Erfüllung von nicht mit ihrer Zweckbestimmung zusammenhängenden Aufgaben ist nur auf gesetzlicher Grundlage oder auf Beschluß des Obersten Sowjet der Rußländischen Föderation zulässig."⁵ Über den Einsatz der russischen Armee in Tschetschenien hat die Föderalversammlung (Föderationsrat und Staatsduma) weder ein Gesetz verabschiedet noch einen Beschluß gefaßt. Die Föderalversammlung ist nicht einmal vorab darüber informiert, geschweige denn gefragt worden.

Selbst nach der neuen russischen Militärdoktrin vom November 1993, die kein Gesetz ist, wäre die mili-

¹ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, 33, 1994, Pos. 3422, S. 4888 f.

² Vgl. dazu: Ostapëuk, Anna, Vojna v Èeene i konstitucija, in: Nezavisimaja gazeta, 10.1.1995.

³ Vedomosti S-ezda narodnych deputatpv RSFSR i Verchovnogo Soveta RSFSR, 22, 1991, Pos. 773, S. 863-871.

⁴ Vgl. dazu: Arbatov, Aleksej, in: Nezavisimaja gazeta, 28.12.1994.

⁵ Krasnaja zvezda, 10.10.1992.

tärische Invasion nicht zu rechtfertigen. Die Militärdoktrin sieht den Einsatz der Armee innerhalb der Grenzen des Territoriums der Rußländischen Föderation zur "Unterbindung bewaffneter Konflikte und jeglicher rechtswidriger bewaffneter Gewalt" vor, durch welche die "lebenswichtigen Interessen" der Rußländischen Föderation bedroht sind.¹ Von Tschetschenien ging aber kein bewaffneter Konflikt aus bzw. wurde keine rechtswidrige bewaffnete Gewalt gegen lebenswichtige russische Interessen eingesetzt.

Abrüstungsabkommen

Das "Wiener Dokument von 1992 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen", das auch Rußland unterzeichnet hat, schreibt in Punkt 36 vor, daß die Teilnehmerstaaten militärische Aktionen in der Anwenderzone, zu der auch Tschetschenien gehört, mindestens 42 Tage vor deren Beginn auf diplomatischem Wege anzukündigen haben. Meldepflichtig sind militärische Aktivitäten, wenn daran mindestens 9.000 Mann - einschließlich Unterstützungstruppen - oder mindestens 250 Kampfpanzer beteiligt sind (Punkt 38.1.1). Außerdem unterliegen Truppenbewegungen über 13.000 Mann oder wenn die Zahl der eingesetzten Kampfpanzer mindestens 300 beträgt, der internationalen Beobachtung, zu der Rußland hätte einladen müssen (Punkt 45.4).²

An der russischen Militärinvasion in Tschetschenien waren wesentlich mehr Soldaten und Panzer beteiligt als die oben angegebenen Mindestzahlen. Rußland hätte also seine Militärinvasion in Tschetschenien, an der schätzungsweise 25.000-40.000 Soldaten und mehr als 600 Panzer beteiligt sind, nicht nur mindestens 42 Tage vorher allen KSZE-Staaten ankündigen, sondern auch KSZE-Beobachter einladen müssen. Beides ist nicht geschehen. Eigenartigerweise hat der Westen³ das - zumindest öffentlich - kaum moniert, in Deutschland nur Bundesverteidigungsminister Volker Rühle.⁴

Formal gesehen hat Rußland die "Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der Konventionellen Streitkräfte in Europa" von 1992 nicht verletzt, insofern die Neuaufteilung des der ehemaligen UdSSR zufallenden Kontingents und der damit zusammenhängenden Verpflichtung, Waffen zu reduzieren, erst am 15. November 1995 rechtskräftig wird.⁵

Menschenrechtsabkommen

Das "Moskauer Treffen über die menschliche Dimension der KSZE" beschloß am 3. Oktober 1991, daß "Fragen der Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein internationales Anliegen sind, da die Achtung dieser Rechte und Freiheiten eine der Grundlagen der internationalen Ordnung darstellt". Das praktisch einen Monat nach dem Putsch vom 18. August 1991 beschlossene Dokument fährt fort: "Sie (die KSZE-Teilnehmerstaaten E.S.) erklären mit großem Nachdruck und unwiderruflich, daß die im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen."⁶

Das "Budapester Dokument 1994. Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter" der KSZE-Teilnehmerstaaten, das auch Jelzin am 6. Dezember 1994 in Budapest unterschrieben hat, legt in Punkt 36 fest: "Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß jeder Beschluß, seine Streitkräfte mit Aufgaben der inneren Sicherheit zu betrauen, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Verfahren gefaßt wird. In diesen Beschlüssen werden die Aufträge der Streitkräfte niedergelegt, wobei zu gewährleisten ist, daß diese unter der wirksamen Kontrolle durch verfassungsmäßige Organe sowie unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit erfüllt werden. In Fällen, in denen zur Erfüllung von Aufgaben der inneren Sicherheit ein Rückgriff auf Gewalt nicht vermieden werden kann, wird jeder Teilnehmerstaat gewährleisten, daß

¹ Europa Archiv, 1, 1994, S. D 33 f.

² Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hg.), Bulletin, 21.3.1992, S. 293 ff.

³ Zu den westlichen Reaktionen auf die Militärinvasion in Tschetschenien vgl.: Vogel, Heinrich, Optionen westlicher Politik nach der Tschetschenien-Krise. Aktuelle Analysen des BIOst Nr. 8/1995.

⁴ Spiegel-Gespräch, in: Der Spiegel, 2, 1995, S. 23.

⁵ Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa. Bonn 1992, S. 25-71. Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der Konventionellen Streitkräfte in Europa, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hg.), Bulletin, 17.7.1992, S. 753-759. Diplomatscheskij vestnik, 12, 1992, S. 9 ff. Information von Major i.G. Heinrich Tiller.

⁶ Europa Archiv, 23, 1991, S. D 580.

der Einsatz von Gewalt den Erfordernissen der Durchsetzung angemessen sein muß. Die Streitkräfte werden es sorgsam vermeiden, Zivilpersonen zu beeinträchtigen oder deren Hab und Gut zu beschädigen."¹ Die Bombardierung Grosnyjs und die Artillerieattacken sprechen diesen von Rußland fünf Tage vor Beginn seiner brutalen Militärintvasion in Tschetschenien übernommenen Verpflichtungen Hohn. Moskau hat durch die Verletzung internationaler Abkommen die Einstufung der Militärintvasion in Tschetschenien als eine rein innere Angelegenheit Rußlands selbst widerlegt.

Eberhard Schneider

¹ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hg.), Bulletin, 23.12.1994, S. 1105.

